

Satzung der Sportfreunde Gellmersbach e.V.

§ 1 des Vereins Sportfreunde Gellmersbach

Der Name des Vereins ist „Sportfreunde Gellmersbach“.

Abkürzung: SF Gellmersbach.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen und hat seinen Sitz in Weinsberg-Gellmersbach.

Die Farben sind rot und weiß, sein Wappen ist das des Ortsteils Gellmersbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- c) Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Demgemäß unterwirft er sich auch in den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und Amateuordnung) dem WLSB und dessen Mitgliedsverbänden.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Antrag auf Mitgliedschaft kann jede Person stellen. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich oder bei Versammlungen mündlich an den 1. oder 2.

Vorstand zu richten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Der Verein nimmt aktive und passive Mitglieder auf. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

- b) Ehrenmitglieder
Mitglieder, die für den Verein Außerordentliches geleistet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vereinsausschuss. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber ansonsten dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- c) Pflichten der Mitglieder
Pflicht eines jeden Mitglieds ist es, den Satzungen des Vereins nachzukommen und zur Förderung des Vereins beizutragen. Aktive Mitglieder müssen an den Wettkampftagen rechtzeitig auf dem Sportplatz, im Lokal usw. erscheinen. Im Verhinderungsfall haben sie sich entschuldigen zu lassen, sobald der Entschuldigungsgrund vorliegt. Unentschuldigtes Fehlen eines Aktiven wird als Schädigung des Vereins betrachtet und kann bestraft werden. Für eventuell entstehende Schäden durch unsportliches Verhalten eines Mitglieds während des Sportbetriebs oder sonstiger vereinsinterner Veranstaltungen kann das Mitglied zur Verantwortung gezogen werden. Persönliche Streitigkeiten sind zu vermeiden, weil sie die Ordnung des Vereins stören.
- d) Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- oder Sportverein ist dem 1. und 2. Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.

II. Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Austritt

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den 1. oder 2. Vorstand. Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrags bis zum Schluss des Kalenderjahres verpflichtet. Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

2. Ausschluss eines Mitglieds

Auf Antrag eines Vereinsmitglieds kann ein Mitglied durch den Vereinsausschuss ausgeschlossen werden, jedoch nur, wenn folgende Ausschlussgründe vorliegen:

- a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder die Anordnung der Vereinsleitung,
- b) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
- c) Grobes unsportliches und vereinschädigendes Verhalten während des Sportbetriebs,

- d) Nichtzahlung des Vereinsbeitrags nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied vier Wochen lang Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied wird mit Bekanntgabe des Ausschlusses seiner Rechte bis zur nächsten Generalversammlung enthoben. Die Generalversammlung hat den Ausschluss zu bestätigen. Bei Nichtbestätigung ist der Ausschluss-Beschluss nichtig.

§ 6 Beitrag

Um die laufenden finanziellen Vereinsangelegenheiten erledigen zu können, erhebt der Verein von allen Mitgliedern einen Beitrag, der jährlich in seiner Höhe vom Vereinsausschuss festgelegt wird und von der Generalversammlung zu bestätigen ist.

§ 7 Vereinsleitung (Ausschuss)

Die Vereinsleitung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Schriftführer
- 1. Kassier
- 2. Kassier
- Gesamtjugendleiter

den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern sowie zwei weiteren, von der Generalversammlung zu bestimmenden Ausschussmitgliedern.

Diese Personen beraten in Ausschusssitzungen über die Belange des Vereins, setzen die Veranstaltungen fest und planen dieselben. Im Einzelnen sind folgende Sonderaufgaben zu erfüllen:

Der 1. Vorstand:

vertritt den Verein nach außen, führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen, wenn er nicht ausdrücklich ein anderes Vereinsmitglied dazu bestimmt. Er hat die Aufgabe, den Verein zusammenzuhalten und ihm seine Richtung zu geben.

Der 2. Vorstand:

unterstützt den 1. Vorstand und ist sein Stellvertreter. Jeder der beiden Vorstände ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des BGB. Beide Vorstände können durch einstimmig gefassten Beschluss des Ausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Ausschusses zu treffen.

Der Schriftführer:

hat die Protokolle der Versammlungen des Ausschusses und der Sitzungen zu führen, alle Vorkommnisse innerhalb des Vereins in der Vereinschronik festzuhalten und den Schriftwechsel nach außen zu übernehmen, nicht jedoch den Schriftwechsel der einzelnen Abteilungen. Die jeweilige Handhabung des Schriftwechsels ist zwischen Schriftführer und 1. Vorstand abzusprechen.

1. Kassier oder 2. Kassier:

hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins genau Buch zu führen und den Einzug der Beiträge zu veranlassen. Sie sind für alle finanziellen Angelegenheiten voll verantwortlich und haften für Kassenabmangel. Ferner haben sie ein genaues Verzeichnis der Mitglieder zu führen und Ein- und Austritte pünktlich zu buchen. Der bare Kassenbestand darf 300 EUR nicht übersteigen. Bei Zahlungen über 100 EUR, sofern es sich nicht um zwangsbedingte Zahlungen handelt, hat der Kassier die Genehmigung des 1. und 2. Vorstands vor der Auszahlung einzuholen. Die Kasse wird jährlich von der Generalversammlung durch 2 bestellte Kassenprüfer geprüft und das Prüfungsergebnis der Generalversammlung bekannt gegeben.

Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter

sind für die sportliche, kulturelle und ideelle Ausrichtung ihrer Abteilung im Sinne der Ziele des Gesamtvereins verantwortlich. Irgendwelche Veranstaltungen, die einzelne Abteilungen für sich halten möchten, müssen vom Vereinsausschuss genehmigt werden. Die Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreter haben das Recht, im Rahmen ihres Abteilungsgebiets Mitglieder der Abteilung zu Sonderaufgaben heranzuziehen. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter tragen die Verantwortung für die beim Übungsbetrieb benutzten Geräte und Bälle. Außerdem steht ihnen das Recht zu, in Sofortfällen die Personen, die den Betrieb der Abteilung stören, für diesen Abend auszuschließen. Über längerfristige Aussperrungen beschließt der von jeder Abteilung zu gründende 3-Mann-Ausschuss. Die Abteilungsleiter wie deren Stellvertreter werden innerhalb von den Abteilungen gewählt und von der Generalversammlung bestätigt.

Die 2 außerordentlichen Ausschussmitglieder

ohne Amt werden von der Generalversammlung gewählt und unterstützen die Vereinsleitung.

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der

Vereinsjugend als der Jugendorganisation der Sportfreunde Gellmersbach, gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse

Die Ausschuss-Sitzung wird vom 1. Vorstand oder in seinem Verhinderungsfall von dem von ihm beauftragten

2. Vorstand einberufen. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorstands. Der Ausschuss vertritt den Verein nach innen und berät die Angelegenheiten des Vereins, macht Vorschläge für die Generalversammlung und wacht über die Befolgung der Satzungen. Er entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Ausschuss ist nicht berechtigt, sämtliche Mitglieder zu verpflichten, sondern haftet persönlich für seine Geschäfte. Die Vereinsmitglieder sind nur insoweit haftbar, als sie Handlungen des Ausschusses genehmigt haben.

§ 9 Hauptversammlung (Generalversammlung)

A: Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils in ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung hierzu erfolgt mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung im Vereinskasten am Rathaus Gellmersbach und im Nachrichtenblatt der Stadt Weinsberg unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ mit Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorstand und Kassier
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Wahlen
3.
 - a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, nach dem Landeswahlgesetz wahlberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, durchgeführt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, dem 1. Vorstand oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

B: Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn sie die Vereinsleitung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse in Bezug auf den Verein für erforderlich hält.
- b) im Falle des Ausscheidens des 1. und 2. Vorstands
- c) wenn die Einberufung von mindesten % der volljährigen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie für A).

§ 10 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von % der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Weinsberg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Stadtteils Gellmersbach.